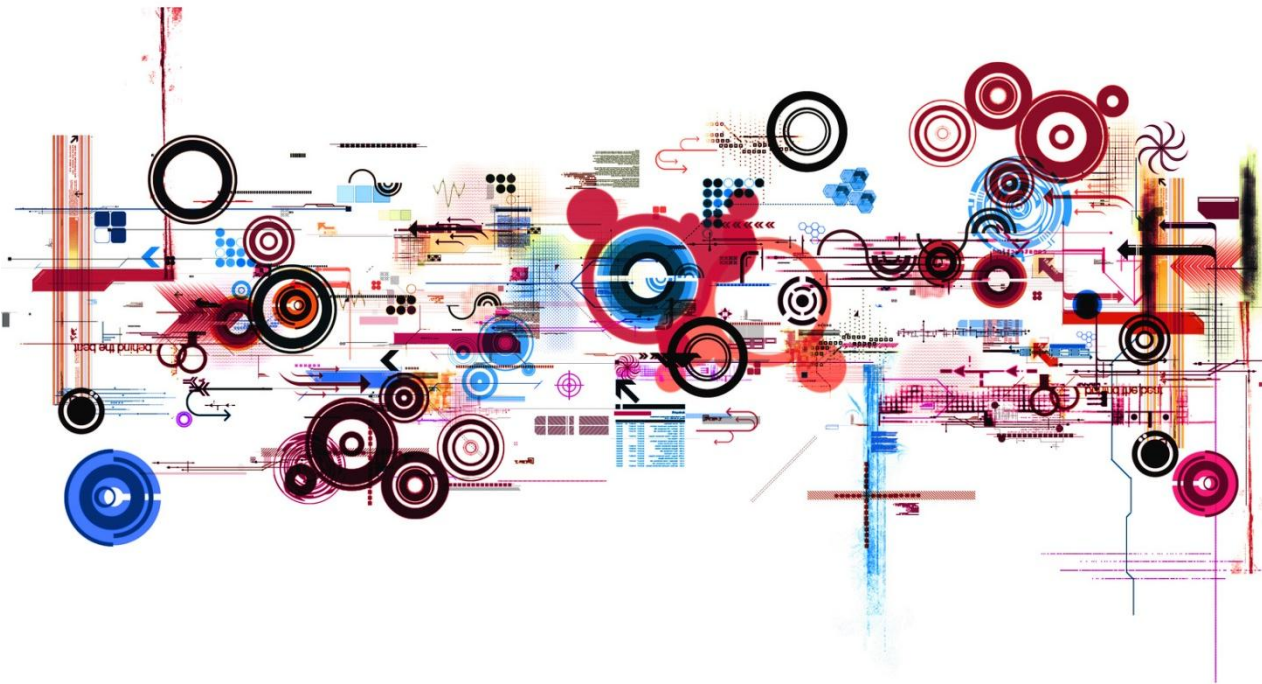


Drama Domainpfändung

Eine unendliche Geschichte
mit vertieftem Blick in die Providerverträge



Fälle

- Pfändungsbeschluss für die Domain **flowerbar.de**
Forderungssumme: 750 €
- Pfändungsbeschluss für die Domain **dachdecker-hans-werner-mustermann.de**
Forderungssumme: 645.347 €

(Domainnamen sind realen Fällen nachempfunden)

Historische Entwicklung bis 2005

- Seit Ende der 1990er Jahre erste Versuche von Domainpfändungen
- Streit vor allem um die rechtliche Einordnung der Domain
 - **LG Essen:** „Rechtsinstitut sui generis“
(LG Essen MMR 2000, 286)
 - **LG Düsseldorf:** anderes Vermögensrecht im Sinne des § 857 Abs. 1 ZPO (LG Düsseldorf ZUM 2002, 155)
 - **Welzel:** Bündel vertraglicher Ansprüche, pfändbar nach § 857 Abs. 1 ZPO (Welzel MMR 2001, 131)

Die BGH-Entscheidung im Jahre 2005

„Gegenstand zulässiger Pfändung [...] ist [...] die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Vergabestelle aus dem Registrierungsvertrag zustehen.“
(BGH MMR 2005, 685)

- Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche
- aus dem Registrierungsvertrag
- gegenüber der Vergabestelle

Klingt doch eigentlich sehr einfach ...

Entwicklung nach der BGH-Entscheidung

- Typischer Ablauf einer Domainpfändung seit dem ...
 - Gläubiger: *Jetzt geht es los!*
 - DENIC: *Ohne mich!*
 - Gläubiger: *Na dann eben die Provider ...*
 - Provider: *Wie? Was haben wir damit zu tun?*
 - Gläubiger: *Aber der BGH ... !?!?*

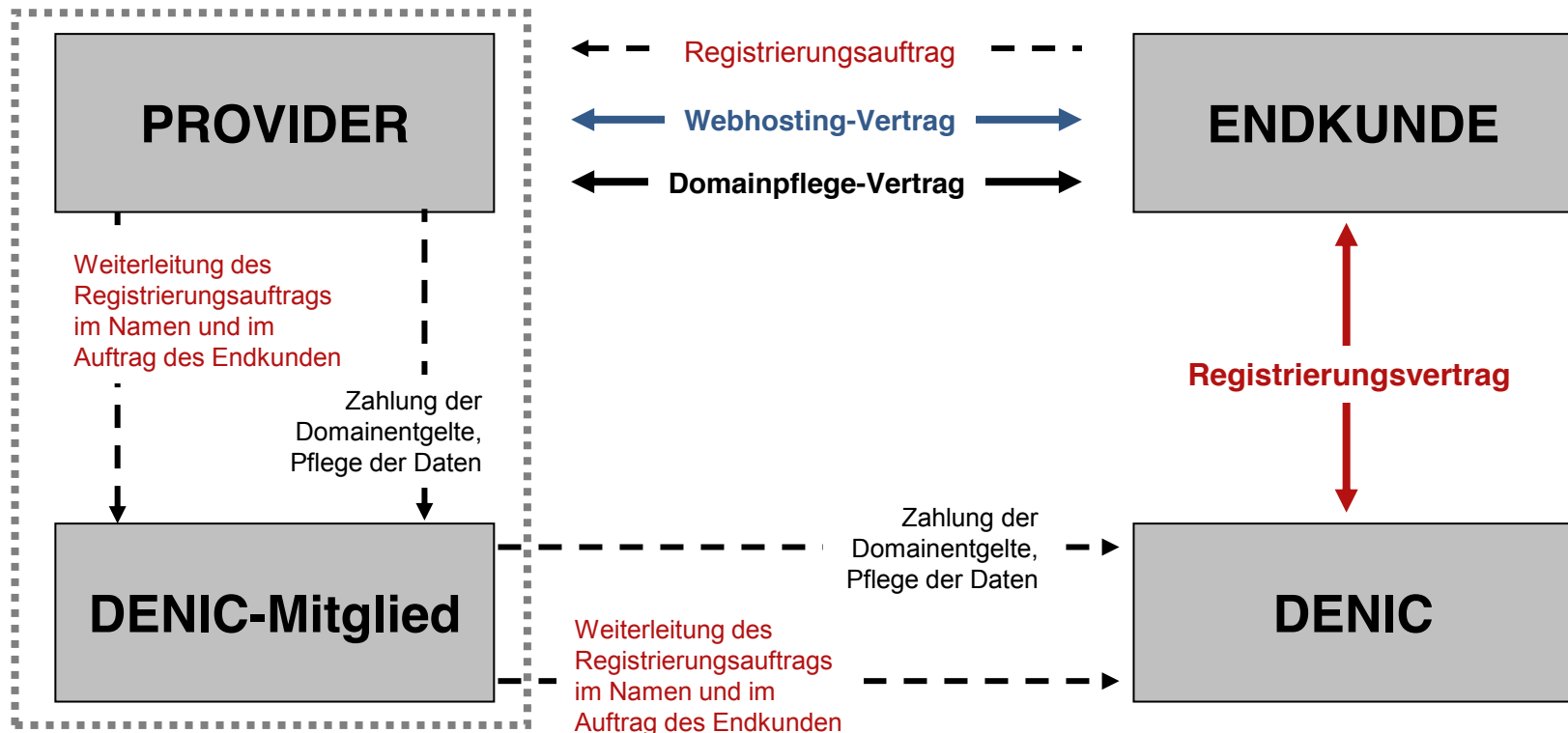
- **Fragen in der Praxis:**
 - 1) Was kann gepfändet werden?
 - 2) Gibt es einen Drittschuldner?
 - 3) Wie wird die gepfändete Domain (sinnvoll) verwertet?

Rechtlicher Rahmen

- Vertragsparteien bei Domains
→ Wer ist die „Vergabestelle“
- Vertragsinhalt von Domainverträgen
→ Was sind die „schuldrechtlichen Ansprüche“

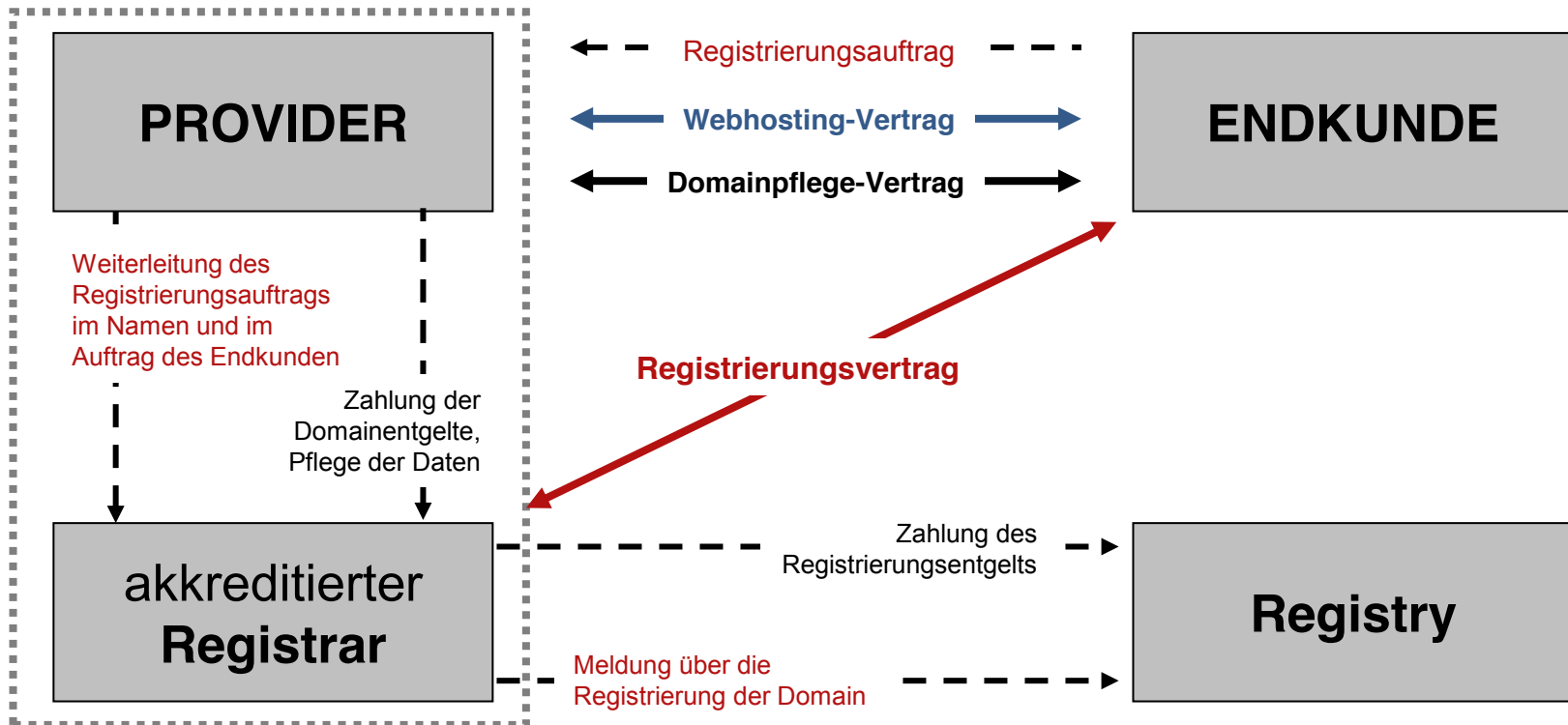
Vertragspartner bei Domainverträgen

■ .de-Domains



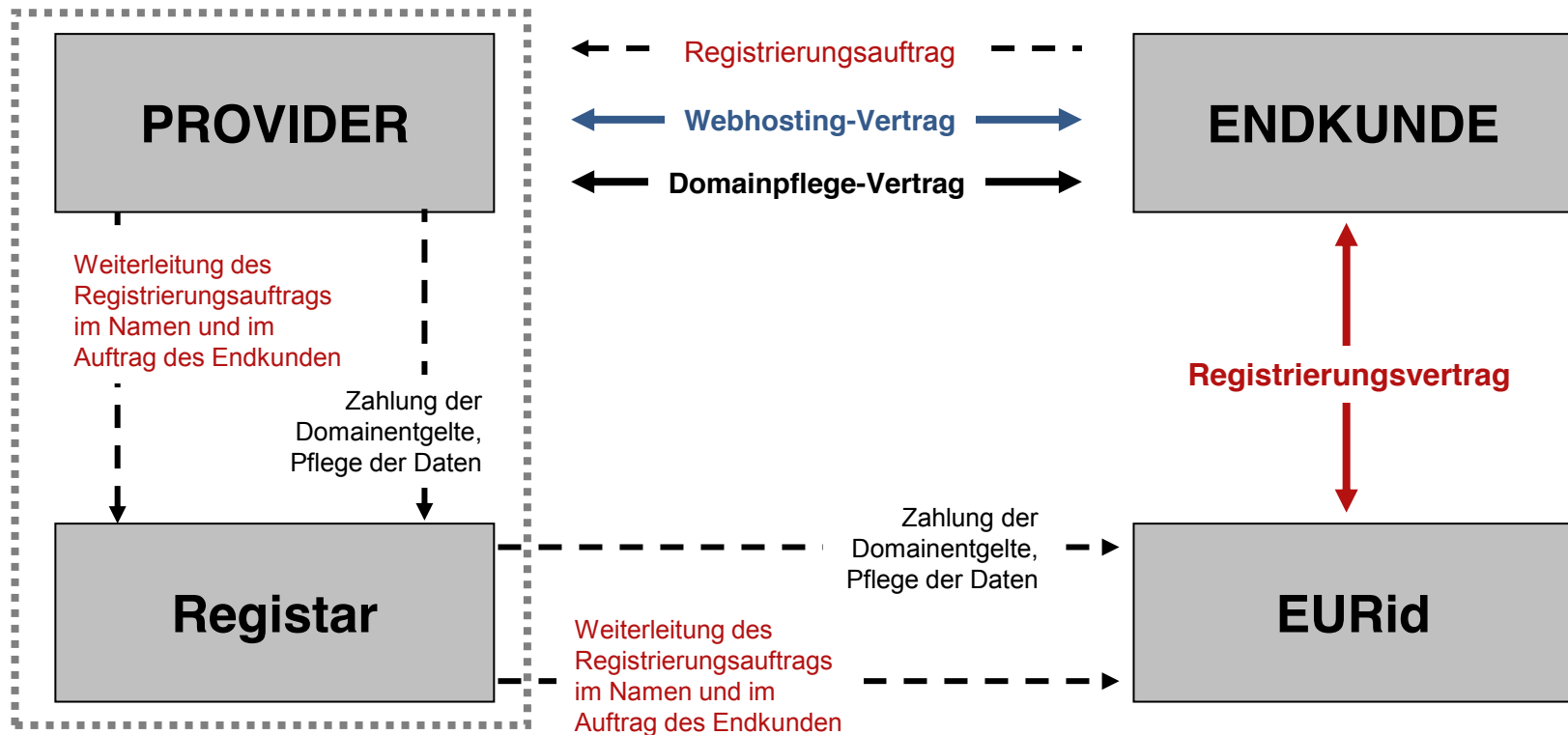
Vertragspartner bei Domainverträgen

- generische TLDs, wie z.B. .com, .net, .info, ...



Vertragspartner bei Domainverträgen

■ .eu-Domains



Inhalt von Domainverträgen

- „**Vergabestelle**“ im Sinne der BGH-Entscheidung ist der Vertragspartner des Domaininhabers für den Domain-Vertrag – also **DENIC**, **EURid** oder der **Registrar** (bei generischen Domains)
- Die „Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche“ ergibt sich dann aus den jeweiligen **Registrierungsverträgen**. Wird der Domainvertrag über einen Dritten (z.B. den Hostprovider) abgeschlossen, so werden die Registrierungsbedingungen regelmäßig durch einen Verweis in den AGB einbezogen.

Inhalt von Domainverträgen

- Typische Ansprüche aus Domainverträgen:
 - Registrierung der Domain
§ 1 Abs. 1 DENIC-Domainbedingungen
 - Aufrechterhaltung der Registrierung
§ 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1 DENIC-Domainbedingungen
 - Eintragung im (Primary) Nameserver
§ 2 Abs. 1 DENIC-Domainbedingungen
 - Providerwechsel
§ 1 Abs. 4 DENIC-Domainbedingungen
 - Übertragung auf einen Dritten
§ 6 Abs. 1 DENIC-Domainbedingungen

Inhalt von Domainverträgen

- In aller Regel nicht Inhalt von Domainverträgen:
 - **Anzeigen einer Webseite** bei Aufruf der Domain
 - **Konkrete Eintragungen im DNS** für eine Domain
- das regelt üblicherweise der Vertrag mit dem Hostprovider

Beachte:

Zur Pfändbarkeit von Ansprüchen aus dem Vertrag mit dem Hostprovider hat sich der BGH bisher nicht geäußert.

Antwort auf Frage 1)

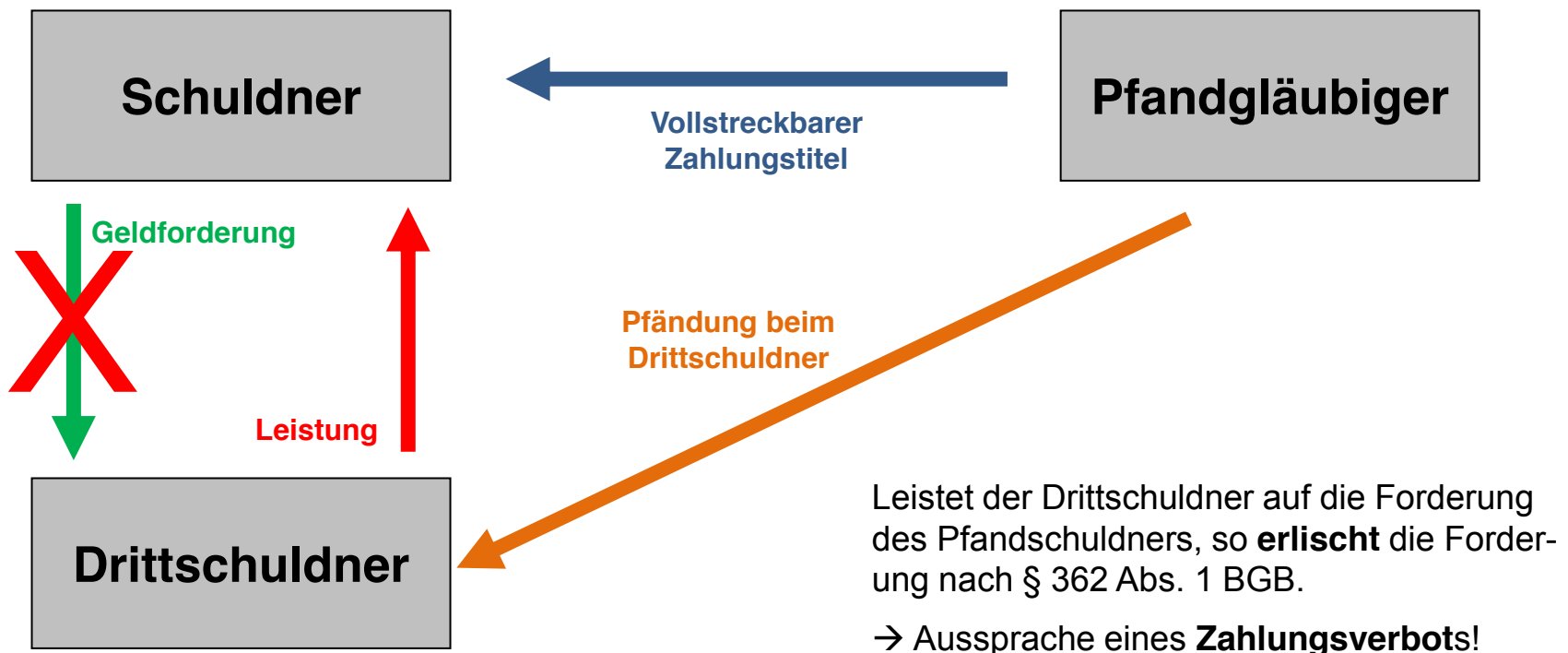
- Was kann gepfändet werden?
- Im Kern wird der **Monopolanspruch** auf die konkrete Domain gepfändet, der sich aus dem Anspruch auf Aufrechterhaltung der Registrierung, dem Recht zur Bestimmung des Eintrages im Primary Nameserver und dem Recht auf Bestimmung des zukünftigen Inhabers zusammensetzt.
Die Gesamtheit dieser Ansprüche spiegelt den Wert der einzelnen Domain wieder.
- Aber – wer bei der DENIC Erfolg haben möchte, der muss noch mehr pfänden, bzw. explizit benennen!

Gibt es einen Drittschuldner?

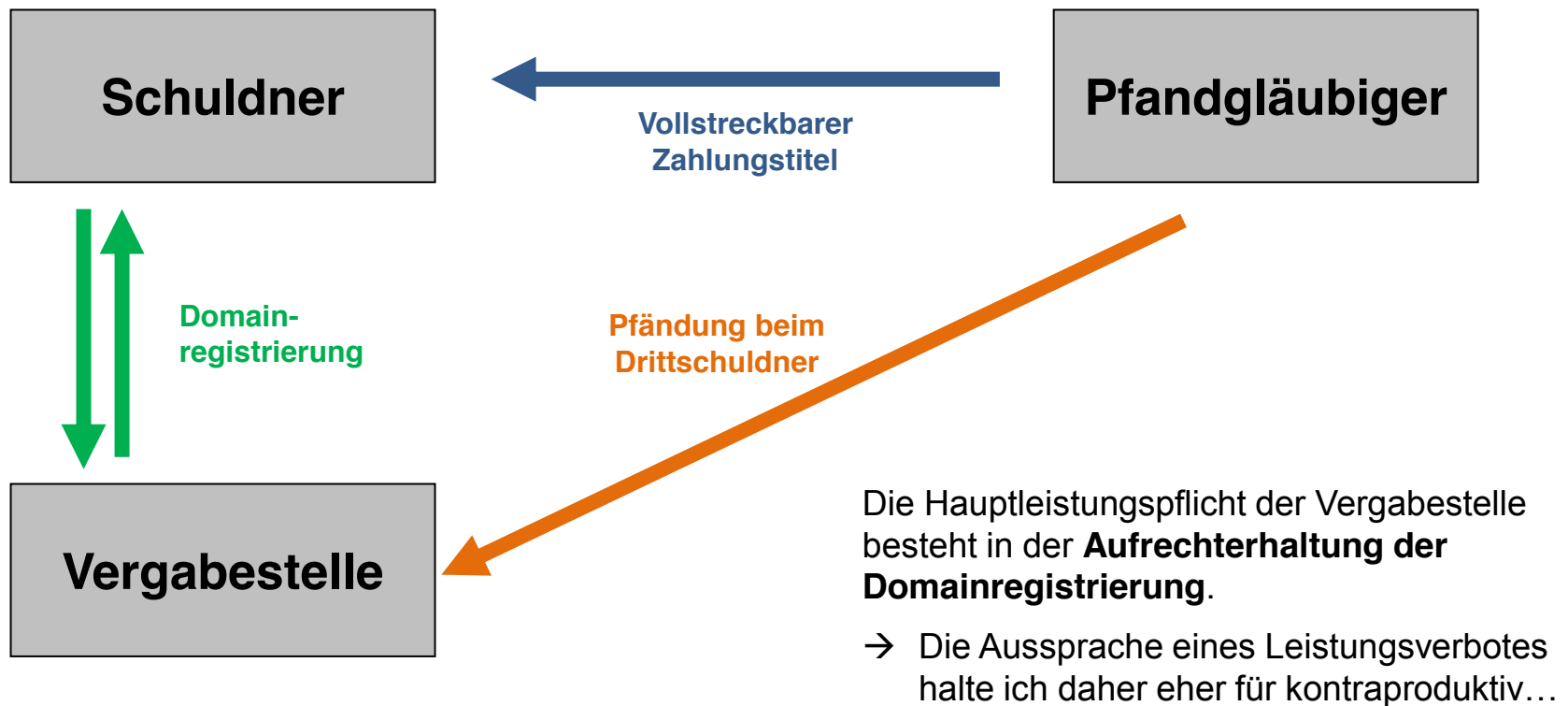
- Die Frage ist für die **Wirksamkeit der Pfändung** von grundlegender Bedeutung:
 - § 857 Abs. 2 ZPO legt fest, dass der Pfändungsbeschluss dem Schuldner zuzustellen ist, wenn kein Drittschuldner vorhanden ist.
 - § 857 Abs. 1 ZPO erklärt die „entsprechende“ Geltung der „vorstehenden Vorschriften“ auf die Pfändung anderer Vermögensrechte. § 829 Abs. 2 ZPO schreibt dann vor, dass die Pfändung von Geldforderungen durch Zustellung an den Drittschuldner bewirkt wird.

Problem: Eine Definition des Begriffes „Drittschuldner“ gibt es in der ZPO nicht.

Ausgangssituation: Geldforderung



Situation beim Domainvertrag



Wofür ist Drittschuldner überhaupt gut?

- Die Pflichten des Drittschuldners ergeben sich aus § 840 Abs. 1 ZPO – es handelt sich im Wesentlichen um Auskunftspflichten:
 - Wird die Forderung anerkannt?
 - Machen Dritte Ansprüche geltend?
 - Ist die Forderung bereits gepfändet?
 - Gab es in der Vergangenheit bereits Pfändungen, wurde ggf. eine Unpfändbarkeit festgestellt?
- Erteilt der Drittschuldner diese Auskünfte nicht, dann haftet er dem Gläubiger auf Schadenersatz für Schäden, die wegen der Nichterfüllung eintreten.

Ziel der Benennung als Drittschuldners

- Das eigentliche Ziel des Pfandgläubigers ist die vorrangig die **Sicherung** der gepfändeten Domain vor Verlust. Er möchte verhindern, dass der Schuldner die Domain an einen Dritten überträgt.
- Das ist allerdings gar **keine Frage der Drittschuldnerereignenschaft** der Vergabestelle, sondern wird bereits allgemein im BGB geregelt:

Nach **§§ 135, 136 BGB** sind Verfügungen über den Pfandgegenstand gegenüber dem Pfandgläubiger **unwirksam**.

Wirkung von §§ 135, 136 BGB

- Die Leistung des Drittschuldners einer Geldforderung an den Schuldner ist dem Pfandgläubiger gegenüber unwirksam, der Drittschuldner muss nochmals zahlen.
- Überträgt der Schuldner seine Domain auf einen Dritten, so ist dieser Übertragungsakt gegenüber dem Pfandgläubiger unwirksam. Er kann die Vergabestelle auffordern, die Übertragung rückgängig zu machen.
 - bei .de-Domains kein Problem (=macht die DENIC)
 - bei generischen Domains problematisch, wenn der neue Registrar im Ausland sitzt!
 - Keine Strafbarkeit nach § 136 StGB, da der Pfändungsgegenstand keine Sache i.S.d. § 90 BGB ist.

Sicherungspflichten der Vergabestellen

- Muss die Vergabestelle im Falle einer Benennung als Drittschuldner Sicherungsmaßnahmen für die Domain ergreifen?
 - Der Drittschuldner einer Geldforderung muss seinen Bargeldbestand nach bisheriger Rechtsprechung nicht besonders sichern – etwa durch einen neuen Tresor.
 - Von den Vergabestellen werden solche Sicherungen häufig verlangt mit der Begründung, die Pfändung könnte sonst vereitelt werden.
 - Verlangt werden kann m.E. aber nur das, was dem Schuldner vertraglich geschuldet ist. Sicherungsmaßnahmen wie ein Dispute-Eintrag oder eine Transfersperre gehören nicht dazu.

Vertragszwang für die Vergabestellen?

- Darf eine Vergabestelle nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an sie als Drittschuldnerin die betroffene Domain vertragsgemäß kündigen?
 - Das LG Frankfurt/Main (ZUM-RD 2011, 492) meint „Nein“ und hat die DENIC jüngst zum Schadenersatz verurteilt.
 - Der Drittschuldner einer Geldforderung behält aber seine Einreden und darf mit eigenen Forderungen aufrechnen. Warum sollte bei Vergabestellen eine Art Vertragsstarre auf Kosten der Vergabestelle einsetzen?
 - Soll das auch gelten,
 - wenn die Domain nicht mehr bezahlt wird?
 - wenn die Domain gegen die Domainbedingungen verstößt?
 - wenn jemand die Vergabestelle als Störerin angreift?

Meine Antwort auf Frage 2):

- Die schuldrechtliche Konstellation bei Geldforderungen ist grundlegend verschieden von der Konstellation bei Domainverträgen. Nach meiner Überzeugung ist § 829 ZPO daher nicht „entsprechend“ anwendbar.

Die Vergabestelle ist kein Drittschuldner.

- Ebenso:
AG Frankfurt/Main MMR 2009, 709; Welzel MMR 2001, 131 (grundlegend); Hombrecher MMR 2005, 647; Fezer Markenrecht, 4. Auflage 2009, Rn 111.
- Dagegen:
LG Frankfurt/Main ZUM-RD 2011, 492; LG Zwickau MMR 2010, 72; Stadler MMR 2007, 71; Hartig GRUR 2006, 299; Berger RPfleger 2002, 181

Möglichkeiten der Verwertung

- Praktisch kommen m.E. nur zwei Verwertungsformen für Domains in Betracht:
 - Überweisung an Zahlungs Statt zum Schätzwert
 - Freihändige Veräußerung

- Andere Verwertungsformen rechtlich mögliche Arten erscheinen mir in der Praxis nicht geeignet:
 - Öffentliche Versteigerung (durch Gerichtsvollzieher)
 - Überweisung zur Einziehung

Überweisung an Zahlungs Statt zum Schätzwert

- Das Vollstreckungsgericht schätzt auf Vorschlag des Pfandgläubigers den Wert der Domain und beschließt die Überweisung der Domain an den Pfandgläubiger.
- Die Forderung gegen den Schuldner sinkt um den Wert der Domain.
- Eignet sich nur, wenn der Gläubiger mit der Domain auch etwas anfangen kann.
- Der Schätzwert sollte realistisch sein, anderenfalls drohen weitere Streitereien mit dem Schuldner.

Praxistipps (1)

- Ein Schätzwert muss angegeben werden.
(Es ist unglaublich, was Rechtspfleger für Quatsch erlassen...)
- Die DENIC verlangt für eine Übertragung der Domain auf den Pfandgläubiger, dass mit dem Pfändungsbeschluss ausdrücklich auch die „Stellung als Partei“ gepfändet (und später überwiesen) wird, anderenfalls verweigert sie die Übertragung der Domain.

Hintergrund:

Die DENIC versteht eine Übertragung der Domain als Löschung und sofortige Neuregistrierung für den neuen Inhaber. Eine Löschung sei nur dem Vertragspartner, nicht dem bloßen Inhaber der „Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche“ erlaubt.

Praxistipps (2)

- Der Pfandgläubiger tritt durch die Überweisung nicht in den Vertrag mit dem Hostprovider ein, er muss für die Domain also einen eigenen Vertrag mit einem Provider oder Registrar abschließen.
- Problematisch ist in der Praxis, dass sich die meisten Domains nur noch bei Kenntnis des so genannten AuthCodes (oder „AuthInfoCodes“) übertragen lassen. Diesen generiert bei .de-Domains das aktuell zuständige DENIC-Mitglied. Häufig verweigern sie die Herausgabe an „Dritte“ wie den Pfandgläubiger, weil sie mit denen in keinem Vertragsverhältnis stehen.

Freihändige Veräußerung

- Bei der freihändigen Veräußerung sucht der Pfandgläubiger selbst nach einem geeigneten Käufer für die Domain, der bereit ist, einen angemessenen Preis für die Domain zu zahlen.
- In der Regel bietet sich die Einschaltung einer Domainbörse wie SEDO an, weil dadurch sichergestellt wird, dass genügend potentielle Käufer von dem Verkauf erfahren.
- Die Übertragung erfolgt wie bei der Überweisung an Zahlungs Statt.

Öffentliche Versteigerung

- Öffentliche Versteigerung i.S.d. § 814 ZPO war früher die klassische Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher vor Ort. Eine solche Form der Verwertung ist für Domains sicherlich nicht geeignet.
- Allerdings sieht § 814 Abs. 2 Nr. 2 ZPO inzwischen vor, dass die Versteigerung auch online über eine Versteigerungsplattform erfolgen kann. Dies käme der freihändigen Veräußerung nahe, es bleibt aber fraglich, ob spezialisierte Domainbörsen nicht im Ergebnis doch bessere Preise erzielen.

Überweisung zur Einziehung (1)

- Grundsätzlich kann das Gericht dem Nutzungsrecht an einer Domain einen Wert beimessen und dann dem Pfandgläubiger die Nutzungsrechte an der Domain für einen gewissen Zeitraum zur Einziehung überweisen.
- In der Praxis geschieht dies häufig, um den Druck auf den Schuldner zu erhöhen. Dabei wird aber regelmäßig „vergessen“, einen Schätzwert und die Dauer der Nutzungsüberlassung festzulegen. Das stört komischerweise die Rechtspfleger nicht, macht aber den Überweisungsbeschluss offensichtlich fehlerhaft.

Überweisung zur Einziehung (2)

- Die Überweisung zur Einziehung von Domains begegnet einer ganzen Reihe von bisher ungelösten praktischen Problemen:
 - Der bisherige Hostprovider schuldet dem Gläubiger nicht die Nutzung des Hosting-Paketes des Schuldners
 - Nutzbar wird die Domain nur durch einen Providerwechsel, den aber nur der Inhaber veranlassen kann; an der Inhaberstellung ändert sich durch die Nutzungsbefugnis nichts
 - Temporäre Providerwechsel gibt es technisch bisher nicht
- Die Bewertung des Nutzungsrechts an der Domain ist ausgesprochen schwierig.

Unpfändbarkeit von Domains im Einzelfall

- Domains können als **Arbeitsmittel** im Sinne von § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO unpfändbar sein. Die Regelung gilt zwar nur für Sachen, kann aber über die Härtefallregelung § 765a ZPO zum Tragen kommen.
- **Namens- oder Markenrechte** an der Domain hindern die Pfändung nicht, können aber Einfluss auf die Bewertung der Domain haben.
- Die Pfändung von faktisch wertlosen Individualdomains kann nach § 803 Abs. 2 ZPO unzulässig sein und u.U. zu Schadenersatzansprüchen nach § 826 BGB oder nach § 823 BGB führen.

Praxistipps für die Domainpfändung

- Immer die Top-Level-Domain nennen (domain.**de**)
- Nicht versehentlich eine Thrid-Level-Domain (z.B.: **www**.domain.de) pfänden
- Inhaberdaten vor der Pfändung prüfen
- Bei gTLDs den Unterschied zwischen dem Registrar (=Vergabestelle) und dem Registrant (=Domaininhaber) kennen und beachten
- Wenn die Vergabestelle (vorsorglich) als Drittschuldner benannt wird, sollte kein Leistungsverbot ausgesprochen werden, sonst ist die Domain weg

Pfändung beim Hostprovider

- Viele Hostprovider bieten Domainbestellungen für die Kunden an. Teilweise werden auch die Hostprovider als Drittschuldner benannt.
 - Hostprovider übermitteln die initiale Bestellung der Domain an die DENIC oder den Registrar, wenn sie nicht selbst Registrar sind.
 - Während der Laufzeit des Vertrages zahlen die Provider das Domainentgelt an DENIC oder den Registrar und leiten Änderungswünsche etwa für die Inhaberdaten weiter.
- Nach meiner Auffassung sind dies Nebenleistungen ohne eigenen Wert, die nicht eigenständig gepfändet werden können.

Pfändung von Hostingleistungen (1)

- Häufig wird bei der Benennung des Hostproviders als Drittschuldner – teils versehentlich, teils absichtlich – auch versucht, die „Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche“ aus dem Hostingvertrag zu pfänden.
- Hier stellen sich bereits Fragen zur Bestimmtheit, denn der Webespace, auf den eine Domain verweist, kann sich jederzeit ändern. Bei vielen Host Providern kann auch der Domaininhaber vom Hosting-Vertragspartner abweichen. E-Mail-Postfächer unterhalb von Domains können wiederum Dritten zur Nutzung überlassen worden sein ...

Pfändung von Hostingleistungen (2)

- Ist Webhosting pfändbar?
 - Bisher wurden Hosting-Verträge im Kern als **Mietverträge** angesehen (AG Berlin-Charlottenburg MMR 2002, 258; OLG Köln CR 2002, 832)
 - Dann wäre eine Pfändung nach § 851 ZPO ausgeschlossen
 - Der BGH hat jetzt jedoch in einem Fall **Werkvertragsrecht** angenommen (BGH MMR 2010, 398, „Internet-System-Vertrag“)
„Findet der Vertragszweck seinen Schwerpunkt in der Gewährleistung der Abrufbarkeit der Website des Kunden im Internet, so liegt es allerdings nahe, insgesamt einen Werkvertrag i.S. der §§ BGB § 631ff. BGB anzunehmen.“
 - Dann stünde jedenfalls § 851 ZPO einer Pfändung nicht mehr im Wege.

Pfändung von Hostingleistungen (3)

- Die Entscheidung des BGH überzeugt in diesem Punkt nicht.
 - Beim Access-Provider-Vertrag bestätigt der BGH die Einordnung als Dienstvertrag.
 - Die Anbindung eines Menschen an das Internet ist demnach dienstvertraglicher Natur, die Anbindung von Webspaces an das Internet aber soll ein Werkvertrag sein?
 - Es ein Wesensmerkmal des Internets, dass niemand die Erreichbarkeit aller Inhalte an allen Orten gewährleisten kann. Dem Access-Provider-Vertrag legt der BGH dieses Verständnis auch zu Grunde, beim Hostprovider dann aber nicht mehr.
 - In dem vom BGH entschiedenen Fall ist insgesamt die Einordnung des „Internet-System-Vertrag“ als Werkvertrag nachvollziehbar und schlüssig, die quasi als Nebensatz und ohne tragende Bedeutung für den Fall eingefügte Passage zum Hostingvertrag überzeugt (mich) nicht.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Fragen und Anregungen gern jetzt – oder auch später:

SKW
Schwarz
Rechtsanwälte

Nikolaus Bertermann
SKW Schwarz Rechtsanwälte
Kurfürstendamm 21
10719 Berlin

n.bertermann@skwschwarz.de
T: 030 / 889 26 50 - 55
F: 030 / 889 26 50 - 10